S 26 AS 933/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 933/19
Datum	08.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die mit dem Bescheid des Beklagten vom 06. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2019 verlautbarten Aufhebungs- und ErstattungsverfÃ¼gungen werden aufgehoben.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die ihm entstandenen notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller HÃ¶he zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darÃ¼ber, ob der Beklagte eine zuvor gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) ergangene bewilligende VerfÃ¼gung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 2019 bis zum 31. MÃ¤rz 2019 zu Recht wegen der BerÃ¼cksichtigung von Einkommen aufgehoben hat und gewÃ¤hrte Leistungen im Aufhebungsumfang zurÃ¼ckfordert.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemÃ¤Ã□ Â§ 105

Abs 1 S 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG auf die AusfÃ¼hrungen auf Seite 1 (dort unter "I.") bis Seite 2 (dort bis vor "II.") des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 28. Juni 2019, mit dem dieser den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 05. Juni 2019 gegen die aufhebende sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche Entscheidung und die ErstattungsverfÃ¼gung des Beklagten vom 04. Juni 2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies. Wegen der BegrÃ¼ndung des Beklagten verweist die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG auf die AusfÃ¼hrungen auf Seite 2 (dort ab "II.") bis Seite 3 (dort bis zu dem vierten Absatz) des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 28. Juni 2019.

Unter dem 08. Juli 2019 hat der KlÃ¤ger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben, mit der er sein auf Aufhebung der ihn belastenden VerfÃ¼gungen gerichtetes Begehren weiter verfolgt. KlagebegrÃ¼ndend trÃ¤gt er â nunmehr anwaltlich vertreten â im Wesentlichen vor, er habe von der Ãberzahlung durch seinen Arbeitgeber erst am Tag seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 06. April 2019 erfahren und die RÃ¼ckzahlung an diesen deshalb erst im April 2019 vornehmen kÃ¶nnen. Die BerÃ¼cksichtigung als Einkommen sei ausgeschlossen, weil die dem KlÃ¤ger zugeflossene Ãberzahlung â wie bei einem Darlehen auch â von vornherein mit einer RÃ¼ckzahlungsverpflichtung belastet gewesen sei (Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Juni 2010 â B 14 AS 46/09 R, RdNr 16 f). WÃ¤re der KlÃ¤ger â entsprechend der Auffassung des Beklagten â gehalten, ihm nicht zustehende Arbeitsentgelte zu verbrauchen, wÃ¤re er faktisch gezwungen, gegen seinen Arbeitgeber eine Unterschlagung vorzunehmen. Die von dem Beklagten seiner Entscheidung zugrunde gelegte Regelung widerspreche deshalb auch dem Grundgesetz, weshalb angeregt werde, die streitige Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der KlÃ¤ger beantragt (nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã),

die mit dem Bescheid des Beklagten vom 04. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2019 verlautbarten Aufhebungs- und ErstattungsverfÃ¼gungen aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung seines Antrages vertieft er seine AusfÃ¼hrungen aus den angegriffenen VerfÃ¼gungen. Er ergÃ¤nzt, entscheidend fÃ¼r die Privilegierung von ZuschÃ¼ssen sei, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen berÃ¼cksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer (wirksamen) RÃ¼ckzahlungsverpflichtung belastet sei (Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 23. August 2011 â B 14 AS 165/10 R, RdNr 23). Dies aber sei hier nicht der Fall gewesen. Die von dem KlÃ¤ger zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei hier nicht einschlÃ¤gig, weil der KlÃ¤ger kein Darlehen von seinem Arbeitgeber erhalten habe. MaÃgeblich sei letztlich, dass das Arbeitsentgelt dem KlÃ¤ger im Monat MÃ¤rz 2019 zur VerfÃ¼gung gestanden habe

und er es deshalb fÃ¼r den Lebensunterhalt habe einsetzen kÃ¶nnen, weshalb es auch auf seinen Bedarf im Monat MÃ¤rz 2019 anzurechnen sei. Die vom Gericht zitierte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei schon deshalb nicht einschlÃ¤gig, da vorliegend kein Tarifvertrag anwendbar sei.

Das Gericht hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 18. MÃ¤rz 2020, mit VerfÃ¼gung vom 25. August 2020 sowie mit VerfÃ¼gung vom 19. Oktober 2020 zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze, die Prozessakte sowie auf die den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klagen, Ã¼ber die die Kammer gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, die Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG zuvor mit der gerichtlichen VerfÃ¼gung vom 18. MÃ¤rz 2020, vom 25. August 2020 sowie vom 19. Oktober 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt worden sind, eine ausdrÃ¼ckliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung â weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â B 2 U 308/13 B, RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden RechtsgesprÃ¤ch verpflichtet ist (vgl hierzu etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 R 8/14 R, RdNr 23), haben Erfolg.

1. Streitgegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die RechtmÃ¤Ãigkeit der angegriffenen Aufhebungs- und ErstattungsverfÃ¼gungen des Beklagten vom 04. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2019, mit denen der Beklagte seine zuvor ergangene LeistungsbewilligungsverfÃ¼gung fÃ¼r den Zeitraum vom 01. MÃ¤rz 2019 bis zum 31. MÃ¤rz 2019 aufgehoben hat und im Aufhebungsumfang Erstattung fordert. Die genannten â den KlÃ¤ger belastenden â VerfÃ¼gungen sind dementsprechend ihrerseits Klagegegenstand.

2. Das Begehren des â zwischenzeitlich auch anwaltlich vertretenen â KlÃ¤gers versteht die Kammer nach MaÃgabe von Â§ 123 SGG als gerichtet auf die Aufhebung der ihn belastenden VerfÃ¼gungen. Richtige Klageart fÃ¼r die auf Aufhebung der die KlÃ¤ger belastenden VerfÃ¼gungen gerichteten Begehren sind dementsprechend (isolierte) Anfechtungsklagen (Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 1 SGG iVm Â§ 56 SGG).

3. Die so verstandenen â auch im Ãbrigen zulÃ¤ssigen â Klagen sind auch begrÃ¼ndet.

a) Die gegen die sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche Aufhebungsentscheidung des Beklagten gerichtete Anfechtungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 1 SGG iVm Â§ 56 SGG ist begrÃ¼ndet, weil die angegriffene sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche AufhebungsverfÃ¼gung des Beklagten rechtswidrig ist und der KlÃ¤ger durch sie in seinen subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert ist (vgl Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG).

aa) Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung misst sich an Â§ 40 Abs 1 S 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) und Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II iVm Â§ 330 Abs 3 S 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) und Â§ 48 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X), jeweils in der Fassung, die die genannten Vorschriften zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen VerfÃ¼gung hatten, weil insoweit das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist, was im Ãbrigen auch fÃ¼r die weiteren zitierten Vorschriften gilt (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2020 â B 4 AS 1/20 R, RdNr 13 mwN).

bb) Die angegriffene sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche AufhebungsverfÃ¼gung des Beklagten ist rechtswidrig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der ErmÃ¤chtigungsgrundlagen fÃ¼r die angegriffene sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche AufhebungsverfÃ¼gung des Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II und Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II iVm Â§ 330 Abs 3 S 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) und Â§ 48 Abs 1 SGB X liegen â entgegen der Auffassung des Beklagten â nicht vor.

aaa) Aufgrund der Regelung des Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II gilt fÃ¼r das Verfahren nach dem SGB II (auch) das SGB X. Zudem sind entsprechend anwendbar die Vorschriften des SGB III ua Ã¼ber die Aufhebung von Verwaltungsakten (Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II sowie Â§ 330 Abs 2 SGB II und Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt (Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X). Betrifft er â wie hier â Leistungen nach dem SGB II, ist er mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit ua nach seinem Erlass Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II iVm Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III und Â§ 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X).

aaaa) Bei der zuvor ergangenen bewilligenden VerfÃ¼gung vom 05. MÃ¤rz 2018, die durch die bewilligenden VerfÃ¼gungen vom 08. MÃ¤rz 2018, vom 04. September 2018, vom 12. September 2018, vom 22. Oktober 2018 und vom 06. Februar 2019 geÃ¤ndert worden ist, handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

bbbb) Nach Erlass dieser bewilligenden VerfÃ¼gung ist indes keine wesentliche Ãnderung eingetreten. Wesentlich ist jede tatsÃ¤chliche oder rechtliche Ãnderung, die sich â zu Gunsten oder zu Lasten des Betroffenen â auf den

Grund oder die HÃ¶he der bewilligten Leistung auswirkt (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 â□□ B 14 AS 7/20, RdNr 26 mwN). Dies ist hier jedoch â□□ entgegen der Auffassung des Beklagten â□□ nicht der Fall, denn der KlÃ¤ger hat nach Erlass der genannten bewilligenden VerfÃ¼gung kein Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs 1 S 1 SGB II erzielt, das in den bewilligenden VerfÃ¼gungen noch nicht berÃ¼cksichtigt war; der KlÃ¤ger war daher auch nicht in vermindertem Umfang leistungsberechtigt.

Nach Â§ 19 Abs 1 S 1 SGB II und Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 SGB II in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltenden Fassung erhalten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II, wenn sie â□□ neben weiteren, hier nicht streitigen Voraussetzungen â□□ hilfebedÃ¼rftig sind. HilfebedÃ¼rftig ist nach Â§ 9 Abs 1 SGB II ua, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann.

Nach Â§ 11 Abs 1 S 1 SGB II sind als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzÃ¼glich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge und mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen. Dabei ist Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs 1 S 1 SGB II nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung der fÃ¼r die Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zustÃ¤ndigen Senate des Bundessozialgerichts, der sich die Kammer nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃ□t, weil sie sie fÃ¼r Ã¼berzeugend hÃ¤lt, grundsÃ¤tzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmÃ¤Ã□ig dazu erhÃ¤lt und VermÃ¶gen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte (modifizierte Zuflusstheorie; Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 â□□ B 14 AS 7/20, RdNr 28 mwN). Auszugehen ist vom tatsÃ¤chlichen Zufluss, es sei denn rechtlich wird ein anderer Zufluss als maÃ□geblich bestimmt (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juni 2020 â□□ B 14 AS 7/20, RdNr 28 mwN).

Danach handelt es sich bei der im MÃ¤rz 2019 erfolgten Zahlung des Arbeitsentgeltes zwar im Grundsatz um laufendes Einkommen (vgl insoweit Â§ 11 Abs 2 SGB II), was zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht streitig ist.

cccc) Entgegen der Auffassung des Beklagten steht der BerÃ¼cksichtigung als Einkommen indes die von dem KlÃ¤ger zutreffend zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entgegen, wonach nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs 1 SGB II anzusehen sind, die einen Zuwachs von Mitteln bedeuten, der dem grundsÃ¤tzlich Leistungsberechtigten zur endgÃ¼ltigen Verwendung verbleibt (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Juni 2010 â□□ B 14 AS 46/09 R, RdNr 16). Entscheidend fÃ¼r die Privilegierung von bestimmten ZuflÃ¼ssen ist nach dieser Rechtsprechung, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Einnahme als Einkommen berÃ¼cksichtigt werden soll, der Zufluss bereits mit einer (wirksamen) RÃ¼ckzahlungsverpflichtung belastet ist. Dies ist hier jedoch der Fall, weil das dem KlÃ¤ger im MÃ¤rz 2019 zugeflossene Arbeitsentgelt nach MaÃ□gabe der Regelung des Â§ 271 Abs 1 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) sogleich mit einer RÃ¼ckzahlungsverpflichtung belastet gewesen ist, weil bereits vom Zeitpunkt der Ã□berzahlung an die zu viel gezahlte Summe zurÃ¼ckverlangt werden kann (vgl

zum Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit bei Ã¼berzahltem Arbeitsentgelt nur: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14. September 1994 â□□ 5 AZR 407/93, RdNr 24). Die von dem Beklagten hiergegen vorgebrachte Argumentation geht schon deshalb ins Leere, weil von der zivilrechtlichen Grundregel des Â§ 271 Abs 1 BGB nur fÃ¼r die Berechnung von Ausschlussfristen abzuweichen sein kann (vgl Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14. September 1994 â□□ 5 AZR 407/93, RdNr 25ff), die hier mangels EinschlÃ¤gigkeit eines Tarifvertrages â□□ was der Beklagte im Ã□brigen selbst einwendet â□□ ohnehin nicht in Rede stehen.

Weil das dem KlÃ¤ger zugeflossene Arbeitsentgelt danach also sogleich im Zuflussmonat mit einer RÃ¼ckzahlungsverpflichtung belastet gewesen ist, ist auch die von dem Beklagten zur StÃ¼tzung seiner Auffassung zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 23. August 2011 â□□ B 14 AS 165/10 R, RdNr 23) nicht einschlÃ¤gig, weil hiernach die Verpflichtung des grundsÃ¤tzlich Leistungsberechtigten, die Leistung als "bereite Mittel" in dem Monat des Zuflusses (zum Monatsprinzip bei laufenden Einnahmen vgl Â§ 11 Abs 2 SGB II) auch zu verbrauchen, erst dann besteht, wenn die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung â□□ anders als hier â□□ erst nach dem Monat eintritt, fÃ¼r den sie berÃ¼cksichtigt werden soll, weshalb es auch nicht entscheidungserheblich ist, wann der KlÃ¤ger â□□ aus welchen GrÃ¼nden auch immer â□□ die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung tatsÃ¤chlich erfÃ¼llt hat.

ccc) Wenn danach mangels BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von Einkommen schon keine wesentliche Ã□nderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen im Sinne des Â§ 40 Abs 1 SGB II iVm Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X sowie Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II iVm Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III und Â§ 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X eingetreten ist, erweist sich die angegriffene sozialverwaltungsbehÃ¶rdliche Aufhebungsentscheidung des Beklagten insgesamt als rechtswidrig, was den KlÃ¤ger auch in seinen subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert (vgl Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG).

b) Wenn danach die (isolierte) Anfechtungsklage gegen die AufhebungsverfÃ¼gung begrÃ¼ndet ist, gilt Gleiches auch fÃ¼r die gegen die ErstattungsverfÃ¼gung erhobene weitere (isolierte) Anfechtungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs 1 S 1 Regelung 1 SGG iVm Â§ 56 SGG. Diese ist begrÃ¼ndet, weil die auf die Regelung des Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II iVm Â§ 50 Abs 1 SGB X gestÃ¼tzten angegriffene ErstattungsverfÃ¼gung ebenfalls rechtswidrig ist und der KlÃ¤ger auch durch diese in seinen subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert ist (vgl Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG). GemÃ¤Ã□ Â§ 50 Abs 1 S 1 SGB X, der gemÃ¤Ã□ Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II auch im Rechtskreis des SGB II Anwendung findet, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Diese Voraussetzungen sind nach der gerichtlichen Aufhebung der AufhebungsverfÃ¼gung nicht (mehr) erfÃ¼llt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG. Es entsprach dabei der Billigkeit, dass der Beklagte dem KlÃ¤ger die ihm entstandenen notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller HÃ¶he zu erstatten hat, weil der KlÃ¤ger mit seinem Begehren im Klageverfahren

vollumfÃ¤nglich obsiegte.

4. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben (Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG iVm Â§ 183 S 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung:
(â¦)

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024